

## Neue Umlagensystematik, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Drucksache 32)

### Beschlussvorlage des Finanzausschusses (VI)

1. In der Evangelischen Kirche im Rheinland sind ab 2021 folgende, Umlagen in einer Umlage zusammengefasst, die prozentual vom Kirchensteueraufkommen (Verteilbetrag) erhoben wird:
  - a) Aufgaben der landeskirchlichen Ebene (bisher 10,1%),
  - b) Gesamtkirchliche gesetzliche Aufgaben, einschließlich
    - der Aufgaben, die von der Landessynode an die Landeskirche übertragen wurden (innerrheinische Aufgaben)
    - der Aufgaben, die EKD weit finanziert werden (außerrheinische Aufgaben)
  - c) Pfarrbesoldungsumlage

Der Umlagenbetrag beträgt 21% vom Kirchensteueraufkommen (Verteilbetrag) des jeweiligen Haushaltsjahres.
2. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine entsprechende gesetzvertretende Verordnung zu erlassen und für die nächste Landessynode eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzulegen.
3. Die Kirchenleitung wird gebeten,
  - a) die mittelfristige Finanzplanung unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Landessynode anzupassen, entstehende Konsolidierungsnotwendigkeiten zur Vorlage eines ausgeglichenen Doppelhaushalts 2021/22 zu identifizieren und Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten.
  - b) unter Anwendung geeigneter Arbeits- und Beteiligungsformen, Vorschläge und Materialien für eine zukünftige Gestaltung des Haushaltsberatungsprozesses zu erarbeiten, die es allen Synodalen ermöglicht, verantwortliche Prioritätenentscheidungen im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses zu treffen.
4. Alle 5 Jahre soll die Landessynode die Wirkung der neuen Umlagensystematik, insbesondere die finanzielle Entwicklung der einzelnen Aufgabenbereiche überprüfen.
5. Der Antrag der Kreissynode Lennep betreffend der Reduzierung der gesetzlichen gesamtkirchlichen Umlagen (LS 71 2019 Beschluss Nr. 8.10) ist hiermit aufgenommen.